

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Medical Engineering and Data Science
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg**

Vom 7. Mai 2019

geändert mit Satzungen vom

- 15.07.2019
- 02.02.2021

Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 3. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Das Studium „Medical Engineering and Data Science“ hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre die Grundlagen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Tätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur mit dem Schwerpunkt einer Medizininformatikerin bzw. eines Medizininformatikers befähigt und Absolventinnen Absolventen auf die Aufnahme eines weiterführenden vertiefenden Studiums vorbereitet.

(2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ingenieurwissenschaftlich-mathematisches Grundlagenwissen, über vertiefte Kenntnisse der (medizinischen) Informatik und digitalen Medizintechnik sowie über einen breiten Überblick über verschiedene Teilgebiete der Medizin. ²So sollen sie in die Lage versetzt werden, im beruflichen Alltag unter Nutzung wissenschaftlicher Methoden gestaltend tätig zu sein und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden Anwendung und Weiterentwicklung digitaler Verfahren im Gesundheitswesen gerecht zu werden. ³In Laborpraktika sowie im Praxissemester in Unternehmen vertiefen die Studierenden das erworbene Wissen und tragen zugleich zum anwendungsorientierten Transfer in den Arbeitsalltag bei. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, praxisbasiert im Team Lösungen für konkrete fachliche Fragestellungen zu erarbeiten. ⁵Sie kennen dafür wichtige fachliche Konzepte und Zugangswege, vermögen diese zu bewerten und in der Praxis zielgerichtet einzusetzen. ⁶Sie sind in der Lage, sich mit Fachvertretern und Laien über fachliche Inhalte sowie über Aufgaben und Lösungen auszutauschen. ⁷Zudem sind sie sich bewusst, in ihrer Berufsausübung auch unternehmerische, rechtliche und ethisch-soziale Aspekte zu berücksichtigen.

(3) ¹Neben verpflichtenden Lehrinhalten können Studienschwerpunkte gewählt und damit das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen vertieft werden. ²Eine Schwerpunktbildung kann dabei z. B. auf den Gebieten der digitalen Medizintechnik oder der Datenaufbereitung und -auswertung erfolgen. ³Unabhängig von den gewählten Studienschwerpunkten soll das Studium zu Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Entwicklung von Software, IT-Systemen und digitalen Medizintechnikprodukten
- Qualitätssicherung und Zulassung
- Datenaufbereitung und -auswertung
- Prozessmanagement

- IT-Systemanalyse und Projektierung
- Beratung und Vertrieb
- Inbetriebsetzung und Service
- Betrieb und Instandsetzung
- Überwachung und Begutachtung

(4) Berufsmöglichkeiten ergeben sich nicht nur in Wirtschaftsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des Gesundheitswesens sowie des öffentlichen Dienstes, an Kliniken und in selbstständiger Berufstätigkeit.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs Hochschulesemestern und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird im fünften Semester absolviert.

(2) Es sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

(3) ¹In den jeweils letzten beiden Studiensemestern muss ein Studienschwerpunkt belegt werden. ²Das Angebot an grundsätzlich wählbaren Studienschwerpunkten sowie deren Inhalt ergibt sich aus der Satzung über die Studienschwerpunkte in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Technischen Hochschule Aschaffenburg. ³Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt im Verlaufe des fünften Studiensemesters. ⁴Soweit bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahl getroffen wird, erfolgt die Zuweisung zu einem Studienschwerpunkt durch die Fakultät.

(4) Der belegte Studienschwerpunkt wird im Abschlusszeugnis genannt.

(5) ¹Im Studienplan über die Studienschwerpunkte in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Technischen Hochschule Aschaffenburg werden die im jeweiligen Semester wählbaren Studienschwerpunkte festgelegt. ²Im Studienplan nicht als wählbar geführte Schwerpunkte können nicht gewählt oder belegt werden. (6) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Studienschwerpunkte durch die Satzung über die Studienschwerpunkte für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an der Technischen

Hochschule Aschaffenburg in der jeweils geltenden Fassung, für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5

Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)

¹Für alle erfolgreich abgelegten Module werden Leistungspunkte („Credit Points“, CP) vergeben. ²Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden.

§ 6

Studienfortschritt

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen

- MED_01 Medizinische Grundlagen I
- MED_07 Mathematik I
- MED_10 Informatik I

(Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 70 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

(3) ¹Eintrittsvoraussetzung für die Studienschwerpunkte ist das Erreichen von 90 ECTS-Leistungspunkten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 7

Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul bzw. Teilmodul und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl und die Lehrveranstaltungsart dieser Module,
3. die zugelassenen Kombinationen von Studienschwerpunkten,
4. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule und Wahlmodule,
5. die Lehrveranstaltungsart und die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
6. Form und Organisation der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester,
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8

Modulhandbuch

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich die Ziele, Lernergebnisse und Studieninhalte aller Module im Einzelnen ergeben. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 9

Studienfachberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern weniger als 35 ECTS Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10

Praktisches Studiensemester

(1) Es ist ein praktisches Studiensemester durchzuführen.

(2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. ²Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan und aus dem Modulhandbuch.

(3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
2. der Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.

(4) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan.

(5) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 11

Extern erbrachte Studienleistungen

¹Werden in dieser Studienordnung vorgesehene Studienleistungen in Kollaboration mit externen Einrichtungen erbracht, z.B. im Rahmen des Praxissemesters, sind die Studierenden für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, denen die externe Einrichtung unterworfen ist, selbst verantwortlich. ²Insbesondere gilt dies für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

§ 12

Prüfungsgesamtnote

Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote wird das mit den ECTS-Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Endnoten aller Module gebildet.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. ³Themen

werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ⁴Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt fünf Monate.

(2) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Das Datum der Themenausgabe wird vom Aufgabensteller (Prüfer) zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

(4) ¹Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine nach Absatz 1 und Absatz 3. ²Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.

(5) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Aufgabensteller oder einer von ihm beauftragten Stelle abzugeben.

(6) Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist in einem Vortrag zu präsentieren.

§ 14

Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 15

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

(3) Der Urkunde werden ein „Transcript of Records“, das englischsprachige Übersetzungen der Modulbezeichnungen sowie die erreichten Noten enthält, und ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 16

Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang mit 3 Mitgliedern gebildet.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

§ 17

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang nach dem 30. September 2019 aufnehmen.
- (3) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit dem Aufbau des Studienganges notwendig ist.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medical Engineering and Data Science an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

A1. 1.-4. Studiensemester

Nr.	Details <i>Modul Englische Bezeichnung</i>	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden				ECTS-Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen
			1.	2.	3.	4.			
MED_01	Medizinische Grundlagen I Principles of Medicine I		4				5		
MED_01	Medizinische Grundlagen I <i>Principles of Medicine I</i>	SU	4/4				5/5	schrP 90 min	
MED_02	Medizinische Grundlagen II Principles of Medicine II			4			5		
MED_02	Medizinische Grundlagen II <i>Principles of Medicine II</i>	SU		4/4			5/5	schrP 90 min	
MED_03	Einführung in die Medizinische Technik und Medizininformatik Introduction to Medical Technology and Informatics		6				6		
MED_03a	Überblick über Med. Technik u. Informatik <i>Overview of Medical Technology and Informatics</i>	SU	2/6				2/6	schrP 120 min	
MED_03b	Datenschutz und Recht <i>Data Protection and Law</i>	SU	2/6				2/6		
MED_03c	Gesundheitsökonomie Health economics	SU	2/6				2/6		
MED_04	Regulatorische Grundlagen Regulatory Affairs			4			5		
MED_04	Regulatorische Grundlagen <i>Regulatory Affairs</i>	SU		4/4				schrP 90 min	
MED_05	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I Foundations of Engineering I		6				6		
MED_05a	Medizinische Physik <i>Medical Physics</i>	SU	4/6				6/6	siehe A 1.1 a) schrP 90 min oder b) schrP 90 min und mdlP 15 min ²⁾	
MED_05b	Übungen zu Medizinischer Physik <i>Practice for Medical Physics</i>	Ü, Pr	2/6						
MED_06	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II Foundations of Engineering II			4			5		
MED_06_a	Elektrotechnik <i>Electrical Engineering</i>	SU		2/4			5/5	schrP 90 min	
MED_06_b	Elektrotechnik <i>Practicals Electrical Engineering</i>	Ü		2/4					
MED_07	Mathematik I Mathematics I		6				6		
MED_07a	Mathematik I <i>Mathematics I</i>	SU	4/6				6/6	schrP 90 min	
MED_07b	Übungen zu Mathematik I <i>Practice for Mathematics I</i>	Ü	2/6						
MED_08	Mathematik II und Statistik Mathematics II			8			8		
MED_08a	Mathematik II <i>Mathematics II</i>	SU, U		4/8			8/8	schrP 90-120 min	
MED_08b	Übungen zu Mathematik II <i>Practice for Mathematics II</i>	Ü		2/8					
MED_08c	Statistik <i>Statistik</i>	SU		2/8					

Nr.	Details	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden				ECTS-Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen
	Modul Englische Bezeichnung		1.	2.	3.	4.			
MED_09	Mathematik III und Simulation Mathematics III and Simulation				4		5		
MED_09a	Mathematik III <i>Mathematics III</i>	SU			2/4		2.5/5	schrP 90 min	
MED_09b	Simulation <i>Simulation</i>	Ü			2/4		2.5/5		
MED_10	Informatik I Computer Science I		4				5		
MED_10a	Informatik I <i>Computer Science I</i>	SU	2/4				5/5	schrP 90 min	
MED_10b	Übungen zu Informatik I <i>Practice for Computer Science I</i>	Ü	2/4						
MED_11	Informatik II Computer Science II			4			5		
MED_11a	Informatik II <i>Computer Science II</i>	SU		2/4			5/5	schrP 90 min	
MED_11b	Übungen zu Informatik II <i>Practice for Computer Science II</i>	Ü		2/4					
MED_12	Informatik III Computer Science III				4		5		
MED_12a	Informatik III <i>Computer Science II</i>	SU			2/4		5/5	siehe A.1.2 a) schrP 90 min oder b) mdlP 15 min	
MED_12b	Übungen zu Informatik III <i>Practice for Computer Science II</i>	Pr / Ü			2/4				falls Prüfungsart b): erfolgreiche Erstellung eines Softwaremoduls mit Projektdokumentation (5-10 Seiten)
MED_13	Informatik IV Computer Science III					4	5		
MED_13a	Informatik IV <i>Computer Science II</i>	SU				2/4	5/5	mdlP 15 min erfolgreiche Erstellung eines Softwaremoduls mit Projektdokumentation (5-10 Seiten)	
MED_13b	Softwareentwicklungsprojekt <i>Software Engineering Project</i>	Pr / Ü				2/4			
MED_14	Medizinische Informationssysteme I Medical Information Systems I				4		5		
MED_14a	Medizinische Informationssysteme I <i>Medical Information Systems I</i>	SU				2/4	5/5	schrP 90 min	
MED_14b	Übungen zur Med. Informationssysteme I <i>Practice for Medical Information Systems I</i>	Ü / Pr				2/4			
MED_15	Medizinische Informationssysteme II Medical Information Systems II					4	5		
MED_15a	Medizinische Informationssysteme II <i>Medical Information Systems II</i>	SU				2/4	5/5	schrP 90 min	
MED_15b	Übungen zur Med. Informationssysteme II <i>Practice for Medical Information Systems I</i>	Ü / Pr				2/4			
MED_16	Betriebssysteme (BS) und Netzwerke Operation Systems (OS) and Networks				4		5		
MED_16a	Betriebssysteme (BS) und Netzwerke <i>Operation Systems (OS) and Networks</i>	SU				2/4	5/5	schrP 90 min	
MED_16b	Übungen zur BS & Netzwerke <i>Practice for OS & Networks</i>	Ü / Pr				2/4			
MED_17	Internetanwendungen Internet Applications					4	5		
MED_17a	Internetanwendungen <i>Internet Applications</i>	SU				2/4	5/5	schrP 90 min	
MED_17b	Übungen zur Internetanwendungen <i>Practice for Internet Applications</i>	Ü / Pr				2/4			
MED_18	Datenbanken Databases			4			5		
MED_18a	Datenbanken <i>Databases</i>	SU		2/4			5/5	schrP 90 min	
MED_18b	Übungen zur Datenbanken <i>Practice for Databases</i>	Ü / Pr		2/4					

Nr.	Details	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden				ECTS-Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen
	Modul Englische Bezeichnung		1.	2.	3.	4.			
MED_19	Data Science I Data Science I				4		5		
MED_19a	Data Science I <i>Data Science I</i>	SU			2/4		5/5	schrP 90 min	
MED_19b	Übungen zu Data Science I <i>Practice for Data Science I</i>	Ü			2/4				
MED_20	Data Science II Data Science II				4		5		
MED_20a	Data Science II <i>Data Science II</i>	SU			2/4		5/5	schrP 90 min	
MED_20b	Übungen zu Data Science I <i>Practice for Data Science I</i>	Ü			2/4				
MED_21	Digitale Medizintechnik I Digital Medical Technology I				6		6		
MED_21a	Digitale Medizintechnik I <i>Digital Medical Technology I</i>	SU			2/4		6/6	siehe A 1.3 a) schrP 90 min oder b) schrP 90 min und mdlP 15 min	
MED_21b	Übungen zur Digitale Medizintechnik I <i>Digital Medical Technology I</i>	Ü / Pr			4/4				
MED_22	Digitale Medizintechnik II Digital Medical Technology II				4		5		
MED_22a	Digitale Medizintechnik II <i>Digital Medical Technology II</i>	SU			2/4		5/5	siehe A 1.3 a) schrP 90 min oder b) schrP 90 min und mdlP 15 min ²⁾	
MED_22b	Übungen zur Digitale Medizintechnik II <i>Digital Medical Technology II</i>	Ü / Pr			2/4				
MED_23	Anwendungen der Medizininformatik Applied Medical Informatics				4		5		
MED_23	Anwendungen der Medizininformatik Applied Medical Informatics	SU/Ü/ Pr			4/4		5/5	StA 15 – 50 Seiten mit mdl. Präsentation 15 min	
MED_24	Fachsprache Englisch English		2				2		
MED_24	Englisch <i>English</i>	SU/Ü	2/2				2/2	schrP 90 min	
	Gesamt SWS		28	28	26	24	106		
	Gesamt ECTS		30	33	31	30	124		

Spezielle Regelungen zu Modulprüfungen:

A 1.1. Im Modul MED_05 Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I kann auf Beschluss des Fakultätsrates ein Praktikum eingerichtet werden. Ist kein Praktikum eingerichtet, findet eine Prüfung wie unter a) beschrieben statt. Ist ein Praktikum eingerichtet, finden zwei Teilprüfungen wie unter b) beschrieben statt. In diesem Fall gilt zudem eine Zulassungsvoraussetzung.

A 1.2. Im Modul MED_12 Informatik III kann auf Beschluss des Fakultätsrates ein Softwarepraktikum eingerichtet werden. Ist kein Softwarepraktikum eingerichtet, findet eine Prüfung wie unter a) beschrieben statt. Ist ein Softwarepraktikum eingerichtet, findet eine Prüfung wie unter b) beschrieben statt. In diesem Fall gilt zudem eine Zulassungsvoraussetzung.

A 1.3. Im Modul MED_21 Digitale Medizintechnik I oder im Modul MED_22 Digitale Medizintechnik II kann auf Beschluss des Fakultätsrates ein Praktikum eingerichtet werden. Ist kein Praktikum eingerichtet worden, findet eine Prüfung wie unter a) beschrieben statt. Ist ein Praktikum

eingrichtet, finden zwei Teilprüfungen wie unter b) beschrieben statt. In diesem Fall gilt zudem eine Zulassungsvoraussetzung.

A 2: Fünftes bis siebten Studiensemester

Nr.	Details Modul <i>Englische Bezeichnung</i>	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden			ECTS-Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen
			5.	6.	7.			
MED_25	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul <i>Elective Subject class F</i>			2		2		
MED_25	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul <i>Elective Subject class F</i>	SU/Ü/Pr		2/2		2/2	LN ¹⁾	
MED_26	Allgemeines Wahlpflichtmodul <i>Elective Subject class A</i>			2		2		
MED_26	Allgemeines Wahlpflichtmodul <i>Elective Subject class A</i>	SU/Ü		2/2		2/2	LN ¹⁾	
MED_27	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul <i>Elective Subject class F</i>				2	2		
MED_27	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul <i>Elective Subject class F</i>	SU/Ü/Pr			2/2	2/2	LN ¹⁾	
MED_28	Allgemeines Wahlpflichtmodul <i>Elective Subject class A</i>				2	2		
MED_28	Allgemeines Wahlpflichtmodul <i>Elective Subject class A</i>	SU/Ü			2/2	2/2	LN ¹⁾	
MED_29	Praxissemester <i>Practical Semester</i>		2			26		
MED_29a	Praxissemester <i>Practical Semester</i>	Praxissemester	0/2			24/26	A 2.1	70 ECTS
MED_29b	Praxisseminar <i>Practical Seminar</i>	S	2/2			2/26		
MED_30	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>					12		
MED_30	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	BA				12/12	BA	
MED_31	Evidenzbasierte Medizin und Public Health <i>Evidence based Medicine and Public Health</i>			4		5		
MED_31a	Evidenzbasierte Medizin <i>Evidence based Medicine</i>	S/SU/Ü		2/4		5/5	schrP 90 min	
MED_31b	Public Health <i>Public Health</i>	S/SU/Ü		2/4				
MED_32	Informationssicherheit im Gesundheitswesen <i>Information Security in Healthcare</i>			4		5		
MED_32a	Informationssicherheit im Gesundheitswesen <i>Information Security in Healthcare</i>	S/SU		2/4		5/5	schrP 90 min	
MED_32b	Übungen zur Informationssicherheit im Gesundheitswesen <i>Practice for Information Security in Healthcare</i>	Ü/Pr		2/4				
MED_33	Medizinische Cloud und Verteilte Systeme <i>Medical Cloud and Distributed Systems</i>				4	5		
MED_33a	Medizinische Cloud und Verteilte Systeme <i>Medical Cloud and Distributed Systems</i>	S/SU			2/4	5/5	Portfolio: 1 Projektergebnis, 1 Dokumentation, 1 mdlP 15min	
MED_33b	Übungen zu Medizinische Cloud und Verteilte Systeme <i>Practice for Medical Cloud and Distributed Systems</i>	Ü/Pr			2/4			

Nr.	Details	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden			ECTS-Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen
			5.	6.	7.			
MED_34	Medizinische Bildverarbeitung Medical Image Processing				4	5		
MED_34a	Medizinische Bildanalyse <i>Medical Image Analysis</i>	S/SU/Ü/Pr			2/4	5/5	schrP 90 min	
MED_34b	Computergraphik Computer Graphics	S/SU/Ü/Pr			2/4			
MED_SP	Studienschwerpunkt Specialization			7	7	20		
MED_SP	Studienschwerpunkt <i>Specialization</i>	S/SU/Ü/Pr		7/7	7/7	20/20	A 2.2	90 ECTS
	Gesamt SWS (5.-7. Sem)		2	19	19	40		
	Gesamt ECTS (5.-7. Sem)		26	24	24	74 12 BA		

Spezielle Regelungen zu Modulprüfungen:

A 2.1. Für das Modul MED_29 Praxissemester wird je Teilmodul ein Leistungsnachweis (mit Erfolg / ohne Erfolg) vergeben auf (a) einen Praxisbericht von 15-25 Seiten und (b) ein Leistungsnachweis zum Praxisseminar²⁾.

A 2.2. Die Studienschwerpunkte werden in der separaten „Satzung über die Studienschwerpunkte für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an der Technischen Hochschule Aschaffenburg“ festgelegt, die in der jeweils gültigen Fassung verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Studierende müssen einen Studienschwerpunkt im Umfang von 14 SWS und 20 ECTS-Leistungspunkten wählen.

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt. Sofern sich die Note aus mehreren Teilprüfungen bzw. endnotenbildenden Leistungsnachweisen ergibt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittelwert aller Teilnoten ermittelt.

²⁾ Wird in einer Prüfung/einem Leistungsnachweis/einem Teilnahmenachweis die Note "nicht ausreichend" erzielt, so ist die Endnote "nicht ausreichend" zu erteilen. Die Prüfungen/Leistungsnachweise/Teilnahmenachweise können einzeln wiederholt werden.

Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
LN	Leistungsnachweis. Mögliche Varianten: Klausur 90 min; mündl. Prüfung 20 min; mündl. Präsentation 20 min; Seminararbeit 10-15 Seiten
mdIP	mündliche Prüfung
Pr	Praktikum
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
Ü	Übung